

Unzulängliche Mitteilung über verständigungsbezogene Erörterungen

BVerfG, Beschl. v. 08.11.2023 – 2 BvR 294/22, NStZ 2024, 553.

I. Sachverhalt (verkürzt, max. 10 Zeilen)

Das AG Magdeburg verurteilte den Beschwerdeführer wegen gewerbsmäßiger Steuerhhelei in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr. Während der Hauptverhandlung regte die Verteidigung des Beschwerdeführers ein Rechtsgespräch an, woraufhin die Sitzung für etwa 20 Minuten unterbrochen wurde. Im Protokoll ist vermerkt: „Eine Verständigung wurde insoweit herbeigeführt, als dass im Falle eines glaubhaften Geständnisses keine höhere Gesamtfreiheitsstrafe als ein Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht komme. Der Vertreter der StA tritt dieser Verständigung bei.“ Dies wurde durch den Strafrichter nach der Unterbrechung erklärt. Ausweislich des Protokolls erklärte der Verteidiger für den Beschwerdeführer, dass er die Anklage bestätigte. Dann wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Die vom Beschwerdeführer eingelegte Sprungrevision – gestützt auf eine Verletzung des § 243 Abs. 4 S. 2 StPO – verwarf das OLG Naumburg ohne weitere Ausführung als unbegründet. Der Beschwerdeführer legte hiergegen Verfassungsbeschwerde ein und rügte die Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG entschied, dass das OLG in seiner Entscheidung die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren nicht hinreichend berücksichtigt habe. § 243 Abs. 4 StPO sei vor dem Hintergrund der Öffentlichkeit und Transparenz von Verständigung im Strafverfahren eingeführt worden. Die Mitteilung über die Verständigung genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen dieser Vorschrift nicht. So gebe die in der Hauptverhandlung erfolgte Mitteilung des Strafrichters nicht den vollständigen Inhalt des Verständigungsgesprächs wieder. Bei einer Verletzung von Transparenz- und Dokumentationspflichten ließe sich in den meisten Fällen nicht sicher ausschließen, dass das Urteil auf eine gesetzeswidrige informelle Absprache zurückgeht. Das Revisionsgericht könnte allerdings im Einzelfall innerhalb einer Gesamtbetrachtung zu einem Ausschluss des Beruhens kommen. Der Umstand, dass der Angeklagte durch seinen Verteidiger informiert wurde, kann jedoch nicht zu einem Ausschluss führen. Außerdem beanspruche der Schutzgehalt des § 243 Abs. 4 StPO einen unabhängig vom Aussageverhalten des Angeklagten stehenden Schutzgehalt, der deshalb bei jeder Beruhensprüfung berücksichtigt werden müsse. Diese Prüfung darf gerade nicht allein unter dem Gesichtspunkt einer Einwirkung auf das Aussageverhalten durchgeführt werden, wie vom OLG im vorliegenden Fall.

III. Problemstandort

Das BVerfG schärft in der Entscheidung die Grenzen für die Verständigungsvorschrift abermals nach und verlangt den Gerichten eine strenge Einhaltung der Informationspflichten.